

I. Ziel des Stipendiums

Die Förderstiftung Archäologie in Baden-Württemberg vergibt Stipendien für besonders förderwürdige Promotions- bzw. Dissertationsvorhaben und Masterarbeiten, die einen wichtigen wissenschaftlichen Beitrag zur Erforschung der Archäologie des Landes Baden-Württemberg erwarten lassen.

II. Voraussetzungen

Stipendienberechtigt sind Doktorand*innen und Studierende insbesondere archäologischer und assoziierter Fachdisziplinen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Universität oder gleichgestellten Hochschule mit einem Dissertationsthema zur Archäologie des Landes Baden-Württemberg betraut sind.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn der/die Antragsteller*in

- für denselben Zweck und den gleichen Zeitraum andere finanzielle Fördermittel erhält oder erhalten hat;
- eine Vergütung für eine der wissenschaftlichen Arbeit dienliche Mitarbeit in Forschung und Lehre an einer Hochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung von mehr als einem Viertel der wöchentlichen Regelarbeitszeit bezogen wird;
- eine Erwerbstätigkeit von mehr als einem Achtel der wöchentlichen Regelarbeitszeit besteht;
- einer anderen, die Arbeitskraft überwiegend in Anspruch nehmende Tätigkeit nachgegangen wird.

Es besteht eine grundsätzliche Anzeigepflicht über Nebeneinkünfte und die Ausführung von Nebentätigkeiten sowie zu früheren und zusätzlichen Förderungen. Die Förderstiftung Archäologie in Baden-Württemberg behält sich vor, auf dieser Grundlage über die Förderung zu entscheiden.

III. Dauer

Das Stipendium wird zunächst für einen Zeitraum von einem Jahr gewährt. Eine Verlängerung um ein weiteres Jahr ist nach positiver Beurteilung eines Zwischenberichtes der/des Stipendiatin/Stipendiaten durch die Förderstiftung Archäologie in Baden-Württemberg.

Der Zwischenbericht muss einen Ergebnis- und Sachstandsbericht über die geleisteten Arbeiten inklusive eines aktualisierten Arbeitsplans enthalten. Die Bewilligung der zweiten Förderperiode ist abhängig vom Ergebnis der Evaluation des Berichtes durch die Förderstiftung Archäologie in Baden-Württemberg.

Die Unterbrechung der Förderung ist bei hinreichender Begründung in Ausnahmefällen möglich und muss rechtzeitig schriftlich beantragt werden. Sie sollte einmalig sein und in der Regel nicht länger als sechs Monate dauern.

Über Unterbrechungen durch Krankheiten oder unerwartete gesundheitliche Einschränkungen ohne Eigenverschulden wird im Einzelfall und gesondert entschieden.

Die Förderung endet

- a) nach Ablauf der bewilligten Förderdauer
- b) mit Abschluss des Promotions- oder Masterverfahrens an der betreuenden Universität oder gleichgestellten Hochschule oder
- c) mit der begründeten Beendigung bei festgestellter Nichterfüllung der Fördervoraussetzungen oder Vorliegen entsprechender Gründe.

Förderstiftung Archäologie
in Baden-Württemberg
Berliner Straße 12
73728 Esslingen am Neckar

Telefon 0711-577 441 54
Telefax 0711-577 441 67

mail@stiftung-landesarchaeologie.de
www.stiftung-landesarchaeologie.de

IV. Berichte

Der Zwischenbericht sollten sechs Wochen vor Ablauf des ersten Förderjahres eingereicht werden. Der Bericht sollte über die geleisteten Arbeiten Auskunft geben und vorläufige Ergebnisse sowie die weitere Planung des Projekts darstellen.

Ein Abschlussbericht sollte spätestens sechs Wochen nach Ablauf der Förderzeit vorgelegt werden.

V. Umfang

Das Stipendium beträgt 1.400 € im Monat, darin sind EUR 80.- Sachaufwendungen enthalten. Die Auszahlung des Stipendiums erfolgt monatlich jeweils zu Monatsanfang.

VI. Antrag

Die Antragstellung muss schriftlich erfolgen, folgende Unterlagen sind beizufügen:

- vollständig ausgefülltes Antragsformular auf Bewilligung des Stipendiums;
- Exposé des geplanten Vorhabens mit Darstellung des Themas, des Forschungsstandes, der Methodik und des Arbeitsprogrammes sowie einen Zeit- und Arbeitsplan. Das Exposé soll insgesamt nicht mehr als 15 Seiten inkl. Arbeitsproben (z. B. Auszüge aus dem Katalog und eine kleine Auswahl von [maximal 5] Tafeln bzw. Seiten) umfassen;
- tabellarischer Lebenslauf;
- Zeugniskopie über den zur Promotion qualifizierenden Hochschulabschluss;
- Nachweis über die Annahme als Doktorand*in an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule;
- Stellungnahme einer Hochschullehrerin/eines Hochschullehrers zur Qualifikation der Antragstellerin/des Antragstellers und zur Qualität des Promotionsvorhabens;
- verbindliche Erklärung über anderweitig gestellte oder geplante Fördermittelanträge und bereits gewährte Fördermittel;
- Einverständniserklärung für Nachfragen bei anderen Fördermittelgebern zur Vermeidung von Doppelförderungen.

Stichtag für den Eingang der Anträge ist der 1. August jeden Jahres.

Die Antragsunterlagen sind formlos postalisch in Papierform an

Förderstiftung Archäologie in Baden-Württemberg
Berliner Straße 12
73728 Esslingen

und zusätzlich vorab per Email als PDF (max. 10 MB) an mail@stiftung-landesarchaeologie.de zu schicken.

VII. Publikationen und Öffentlichkeitsarbeit

Die Präsentation von Ergebnissen auf nationalen und internationalen Fachtagungen ist erwünscht.

Bei Publikationen und Vorträgen ist auf die Förderung durch die Förderstiftung Archäologie in Baden-Württemberg hinzuweisen.

Die Stiftung bittet darum, über eine sich aus der Förderung ergebende Veröffentlichung informiert und mit einem Belegexemplar bedacht zu werden.

Wir bitten darum, Presseauschnitte und Mitschnitte von Radio-, Fernseh- oder Internetbeiträgen (jeweils mit Quellenangabe) der Stiftung zuzuschicken.

Förderstiftung Archäologie
in Baden-Württemberg
Berliner Straße 12
73728 Esslingen am Neckar

Telefon 0711-577 441 54
Telefax 0711-577 441 67

mail@stiftung-landesarchaeologie.de
www.stiftung-landesarchaeologie.de

VIII. Bewilligung und Rückzahlungsvorbehalt

Die Bewilligung des Stipendiums erfolgt durch die Förderstiftung Archäologie in Baden-Württemberg auf Grundlage der von den Antragsteller*innen eingereichten Unterlagen. Die Entscheidung wird schriftlich ohne Begründung mitgeteilt.

Auf das Stipendium sowie auf eine Verlängerung nach erstmaliger Bewilligung besteht kein Rechtsanspruch.

Das Stipendium wird ganz oder teilweise für die Vergangenheit zurückgefordert sowie mit sofortiger Wirkung beendet werden, wenn insbesondere die Voraussetzungen für die Stipendienvergabe nachträglich entfallen sind oder der/die Stipendiat*in

- wichtige Tatsachen nicht wahrheitsgemäß dargestellt oder unterschlagen hat;
- nachweislich gravierende Verstöße gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis begeht;
- mit der Zuwendungsvereinbarung anerkannte Verpflichtungen nicht befolgt;
- das geförderte Vorhaben abgebrochen hat;
- nicht im erforderlichen und zumutbaren Maße um die Erreichung des Förderungszwecks bemüht ist.

Bei Feststellung gravierender Verstöße gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis besteht die Rückzahlungspflicht auch nach Ende der Förderung. In sonstigen Beendigungsfällen ist der Förderbetrag vom Eintritt des Grundes an zurückzuzahlen.

Förderstiftung Archäologie
in Baden-Württemberg
Berliner Straße 12
73728 Esslingen am Neckar

Telefon 0711-577 441 54
Telefax 0711-577 441 67

mail@stiftung-landesarchaeologie.de
www.stiftung-landesarchaeologie.de